

**Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern
nach § 79 Abs. 1 SGB XII
für stationäre und teilstationäre Einrichtungen**

Zwischen den Vereinigungen der Träger von Einrichtungen

- DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Caritas Mecklenburg e. V.
- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
- Diakonisches Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V.
- Arbeiterwohlfahrt-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- DPWV-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
- Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.

- einerseits -

und

den Sozialhilfeträgern

- Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (überörtlicher Träger der Sozialhilfe)
- Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. als Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger der Sozialhilfe)

- andererseits -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand und Grundlagen
- § 2 Verhältnis der Verträge und Vereinbarungen sowie Zuständigkeit

II. Leistungsvereinbarung

- § 3 Grundsatz
- § 4 Art der Leistungen, Leistungstypen, Bildung von Gruppen von Leistungsberechtigten
- § 5 Personenkreis
- § 6 Inhalt der Leistungen
- § 7 Unterkunft und Verpflegung
- § 8 Maßnahmen (Personelle Ausstattung)
- § 9 Umfang der Leistungen
- § 10 Qualität der Leistungen

III. Vergütungsvereinbarung

- § 11 Leistungsgerechte Vergütung
- § 12 Grundpauschale
- § 13 Maßnahmepauschalen
- § 14 Investitionsbetrag
- § 15 Sonstige Beträge
- § 16 Übergangsregelung
- § 17 Kalkulationsgrundlagen
- § 18 Zahlungsweise, Abrechnung

IV. Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung

- § 19 Maßnahmen der Qualitätssicherung
- § 20 Prüfung der Qualität der Leistungen
- § 21 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

V. Schlussbestimmungen

- § 22 Kommission
- § 22a Modellprojekte
- § 23 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages

Anlagen

- A Leistungstypen im Bereich der Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung/Hilfen für sinnes- und körperbehinderte Menschen**
- A.0 Allgemeine Ziele der ganzheitlich zu erbringenden Hilfen und Gesamtplan nach § 58 SGB XII
- A.1 Wohnheim für Erwachsene mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen
- ~~A.2 Wohnheim für ältere Menschen (Rentner) mit wesentlichen geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen~~
- A.3 Trainingswohngruppe für Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen
- A.4 Gruppengegliedertes Wohnheim, Schwerstpflege- und Förderheim für Kinder und Jugendliche mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen
- A.5 Gruppengegliedertes Wohnheim, Schwerstpflege- und Förderheim für Erwachsene mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen
- A.6 a Werkstatt für Menschen mit geistigen, psychischen und mehrfachen Behinderungen (WfbM) –Berufsbildungsbereich –
- A.6 b Werkstatt für Menschen mit geistigen, psychischen und mehrfachen Behinderungen (WfbM) –Arbeitsbereich –
- A.7 Fördergruppe für erwachsene Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)
- A.8 a Sonderkindergarten für körper- und mehrfach behinderte Kinder
- A.8 b Sonderkindergarten für blinde und sehbehinderte Kinder
- A.8 c Sonderkindergarten für hörbehinderte und taube Kinder
- A.8 d Sprachheilkindergarten
- A.8 e Sondergruppen
- A.9 Integrative Kindertagesstätten
- A.10 Wohnheime/ Wohngruppen für Kinder/ Jugendliche und erwachsene Menschen mit Körperbehinderungen, Sehbehinderungen, Hörbehinderungen und geistigen Behinderungen mit starken Verhaltensauffälligkeiten mit interner oder bei externer Tagesstruktur
- A.11 Internate an Schulen für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen körperlichen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen

B Leistungstypen im Bereich der Hilfen für Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/ Behinderungen

- B.0 Allgemeine Ziele der ganzheitlich zu erbringenden Hilfen und Gesamtplan nach § 58 SGB XII
- B.1 Tagesstätte für Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/ Behinderungen
- B.2 Psychosoziales Wohnheim für Erwachsene mit wesentlichen, psychischen Erkrankungen/ Behinderungen
- B.3 Psychosoziale Wohngruppen für Erwachsene mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/ Behinderungen
- B.4 Psychiatrisches Pflegewohnheim für Erwachsene mit wesentlichen, psychischen Erkrankungen/ Behinderungen
- B.5 Geschlossene Wohngruppe für Erwachsene mit wesentlichen, psychischen Erkrankungen/Behinderungen
- B.6 Zweigwerkstatt bzw. Außenstelle für Menschen mit psychischer Behinderung

C Leistungstypen im Bereich der Hilfen für Suchtkranke gem. § 53 SGB XII

- C.1 Sozialtherapeutische Übergangsheime
- C.2 Heime für chronisch mehrfachgeschädigte Alkoholranke
- C.3 Heime für nasse Alkoholranke
- C.4 Nachsorgeeinrichtung für drogenabhängige Erwachsene
- C.5 Nachsorgeeinrichtungen für Drogenabhängige mit Doppeldiagnosen (Psychose und Sucht)
- C.6 Teilstationäre Einrichtungen - Tagesstätten
- C.7 Pflegebedürftige Alkoholranke

D Hilfen nach § 61 SGB XII

D.1 Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen
(Pflegestufe „0“)

E Leistungstypen im Bereich der Hilfen nach § 67 SGB XII

E.0 Allgemeine Ziele

E.1 Stationäre Betreuung in Übergangwohnheimen

E.2 Trainingswohngruppen in Übergangwohnheimen

E.3 Außenwohngruppen

E.4 Tagesstätten

F Abwesenheitsregelung

G Formblätter für die Kostenkalkulation und Zuordnung der Kostenbestandteile

H Prüfkatalog zu § 20 Abs. 3

Präambel

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 1 SGB XII schließen der überörtliche Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen gemeinsam den nachfolgenden Landesrahmenvertrag.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Vertragspartner darauf hin, dass im Sinne von § 17 SGB I in diesem Rahmen

- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialhilfeleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält,
- die zur Ausführung der Sozialhilfeleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Sozialhilfeleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Die Leistungen der Sozialhilfe sollen den Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe befähigen und ihm die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen. Drohende Notlagen sollen abgewendet werden und zuvor gewährte Hilfen sollen wirksam bleiben. Der Rahmenvertrag soll auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität dienen.

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

- (1) Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für die von stationären und teilstationären Einrichtungen
 - zu erbringenden Leistungen,
 - das Verfahren zur Bildung von Gruppen von Leistungsberechtigten,
 - die leistungsgerechten Vergütungen,
 - das Verfahren über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen sowie
 - die Abrechnungs- und Verfahrensfragen.
- (2) Eine Einrichtung im Sinne dieses Vertrages ist die auf Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.
- (3) Grundlagen dieses Vertrages sind
 - das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die dazu ergangenen Verordnungen
 - das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
 - das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
 - die Bundesempfehlungen nach § 79 Abs. 2 SGB XII
 - landesrechtliche Regelungen: SGB XII-AG M-V

§ 2 Verhältnis der Verträge und Vereinbarungen sowie Zuständigkeit

- (1) Die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII werden zwischen dem Träger der Einrichtung und dem zuständigen Sozialhilfeträger abgeschlossen.
- (2) Für jede Einrichtung werden schriftliche Vereinbarungen gesondert abgeschlossen.
- (3) Für stationäre und teilstationäre Einrichtungen sind der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und soweit sachlich zuständig der örtliche Träger der Sozialhilfe für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig.
- (4) Die Vereinbarungen haben für alle Träger Bindungswirkung.

II. Leistungsvereinbarung

§ 3 Grundsatz

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Sozialhilfeträger vereinbart. Für jede Einrichtung ist eine Vereinbarung gesondert abzuschließen.

§ 4 Art der Leistungen, Leistungstypen, Bildung von Gruppen von Leistungsberechtigten

Es werden differenziert nach den Zielgruppen/ Personenkreisen Leistungstypen/ Leistungsbereiche beschrieben.

Die Leistungstypen stellen spezifische Leistungsangebote der Einrichtungen hinsichtlich der wesentlichen Leistungsmerkmale (Zielgruppe, Ziel, Art und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung) dar.

Es werden bezogen auf die Zielgruppen/ Personenkreise in Leistungstypen/ Leistungsbereichen Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf gebildet.

Die als Anlage A – E beigelegten Leistungstypen für die Bereiche:

Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung,
Hilfen für sinnes- und körperbehinderte Menschen,
Hilfen für psychisch Kranke,
Hilfen für Suchtkranke nach § 53 SGB XII,
Hilfen nach § 61 SGB XII,
Hilfen nach § 67 SGB XII

beinhalten die angewendeten und vereinbarten Standards.

§ 5 Personenkreis

- (1) Der Personenkreis, für den eine Einrichtung ihre Leistungen anbietet, ist die nach ihrem spezifischen Bedarf beschriebene und abgegrenzte Zielgruppe, für die nach § 4 des Landesrahmenvertrages eine Leistung vereinbart wird.
- (2) Die Aufnahmeverpflichtung der Einrichtung bezieht sich auf diesen Personenkreis und wird begrenzt durch die vereinbarte Platzzahl.

§ 6 Inhalt der Leistungen

Die Leistung beinhaltet die Grundleistung (Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung) sowie die Maßnahmen (insbesondere Beratung, Betreuung, Förderung, Pflege) für die verschiedenen Gruppen von Leistungsberechtigten.

§ 7 Unterkunft und Verpflegung

- (1) Durch die Leistungsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass bei der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung die individuellen Anforderungen und Vorstellungen von Lebensqualität des Leistungsberechtigten soweit wie möglich unter Beachtung von § 9 SGB XII berücksichtigt werden.
- (2) Unterkunft und Verpflegung erfassen die Leistungen, die den Aufenthalt des Leistungsberechtigten in der Einrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Betreuungsleistungen bzw. den Aufwendungen für Investitionen zuzuordnen sind.
- (3) Unterkunft und Verpflegung umfassen insbesondere
 - Bereitstellung und Unterhaltung von Wohnraum, Gemeinschafts- und Funktionsräumen mit Inventar, einschließlich deren Wartung, Instandhaltung und Ver- und Entsorgung (Wasser, Strom, Abfall), Außenanlagen,
 - Hausreinigung,
 - Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken,
 - Wäscheversorgung durch Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der hauseigenen Wäsche sowie maschinelles Waschen, Bügeln und Instandhaltung der persönlichen Wäsche und Kleidung.

§ 8 Maßnahmen (Personelle Ausstattung)

- (1) Anzahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeitenden sind abhängig vom Hilfebedarf der Leistungsberechtigten und von den vereinbarten Leistungstypen unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung.
- (2) Die Grundlagen der Personalberechnung richten sich nach der Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung sowie von Ausfallzeiten.

§ 9 Umfang der Leistungen

- (1) Die von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jedes Leistungsberechtigten in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.
- (3) Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (4) Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.
- (5) Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.

§ 10 Qualität der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistungen umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.
- (2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- (3) Die Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung zu erbringen.
Parameter sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben u. a.:
 - Standort und Größe einschließlich des baulichen Standards,
 - Vorhandensein einer Konzeption,
 - Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebots,
 - räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
 - fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeitenden sowie Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,
 - Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
 - Kooperation mit anderen Einrichtungen, Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen.
- (4) Die Prozessqualität beinhaltet die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungszielen. Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt und gemessen werden:

- bedarfsorientierte Hilfeleistung einschließlich deren Dokumentation,
 - Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung der Hilfeplanung einschließlich notwendiger Beiträge für die Gesamtpläne nach §§ 58, 68 SGB XII,
 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfenpotentiale,
 - prozessbegleitende Beratung,
 - Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern (Vertreterorganisationen),
 - bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption,
 - Dienstplangestaltung, fachübergreifende Teamarbeit,
 - Vernetzung der Angebote der Einrichtungen im Rahmen des Gesamtplans.
- (5) Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Ergebnisse des Hilfeprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen den die Leistung erbringenden Einrichtungen und dem/ der Leistungsberechtigten, seinen/ ihren Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 11 Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und einer Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu leisten. Sie müssen sich nachvollziehbar aus den Leistungsvereinbarungen ableiten lassen. Die Vergütungen müssen dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen entsprechen.
- (2) Art, Höhe und Laufzeit der Vergütung werden zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Sozialhilfeträger vereinbart. Für jede Einrichtung sind auf der Basis der vereinbarten Leistungstypen Vergütungsvereinbarungen gesondert abzuschließen.
- (3) Die Vergütung für die Leistungen besteht mindestens aus:
- Grundpauschale
 - Maßnahmepauschale
 - Investitionsbetrag.
- (4) Sonstige Beträge im Sinne von § 15 können vereinbart werden.
- (5) Die Vereinbarungen über die Vergütung der Einrichtung werden durch Unterzeichnung des Einrichtungsträgers und des Sozialhilfeträgers wirksam und treten zu dem in der Vereinbarung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

Öffentliche Zuschüsse des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Hauptfürsorgestelle (Mittel der Ausgleichsabgabe) und der Bundesagentur für Arbeit sind bei der Vereinbarung der Vergütung anzurechnen.

§ 12 Grundpauschale

Die Grundpauschale ist die Vergütung für die Personal- und Sachaufwendungen der nach § 7 vereinbarten Leistungen der Unterkunft und Verpflegung mit Ausnahme der durch den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen.

§ 13 Maßnahmepauschalen

Die Maßnahmepauschalen umfassen die Vergütungen für die nach §§ 4 und 8 vereinbarten Leistungen mit Ausnahme der durch die Grundpauschale abgedeckten Leistung, des Investitionsbetrages bzw. sonstiger Beträge.

§ 14 Investitionsbetrag

(1) Der Investitionsbetrag umfasst die Aufwendungen,

- die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen,
- für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

(2) Über die Einbeziehung der Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken wird im Einzelfall entschieden. Mit dem Träger der Sozialhilfe abgestimmte Fördermodalitäten werden dabei zugrunde gelegt.

Für Einrichtungen mit Versorgungsvertrag nach dem SGB XI findet Art. 52 Pflegeversicherungsgesetz Anwendung.

(3) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages aufgrund von Investitionsmaßnahmen bedarf der Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe vor Durchführung der Maßnahme.

§ 15 Sonstige Beträge

(1) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einzelner Einrichtungen und zum Ausgleich besonderer struktureller Nachteile können sonstige Beträge insbesondere vereinbart werden, wenn

- die Personalstruktur wesentlich von den Kalkulationsgrundlagen nach § 17 abweicht oder
- der Aufwand durch leistungsseitig begründbare Faktoren, wie Größe der Einrichtung, Standort oder Zuschnitt des Versorgungs- und Einzugsbereiches, beeinflusst wird oder

- die Auslastung der Einrichtung wesentlich von der kalkulierten Auslastung nach § 17 abweicht oder
 - dies zur Entwicklung neuer Angebote erforderlich ist oder
 - wenn ein Leistungsberechtigter aufgrund seines Bedarfs keinem vereinbarten Leistungstyp oder keiner Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf zugeordnet werden kann als Einzelvergütung.
- (2) Die abweichende Vereinbarung gilt für die Geltungsdauer der Vergütungsvereinbarung, längstens für ein Jahr. Für den Zeitraum danach ist sie von den Vereinbarungspartnern erneut zu überprüfen.

§ 16 Übergangsregelung

(entfällt)

§ 17 Kalkulationsgrundlagen

- (1) Die jeweils leistungsgerechten Vergütungen sowie ihre Bestandteile nach § 11 sind auf einer einheitlichen Basis zu kalkulieren. Hierbei ist eine auf Leistungstypen und Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf bezogene Auslastung zu vereinbaren. Bei der Festlegung der Auslastung sind bezogen auf den jeweiligen Leistungstyp durchschnittliche Fehltage durch Krankheit bzw. Urlaub zu berücksichtigen. Für die Zahlung eines Betten-/Platzfreihaltgeldes gilt die dem Vertrag als Anlage F beigefügte Abwesenheitsregelung.
- (2) Der vom Einrichtungsträger kalkulierte Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen in Geld oder Geldeswert, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen bei funktionsgerechter Eingruppierung orientieren. Für die Kalkulation der zu vereinbarenden Vergütung ist zu berücksichtigen, dass alle Einrichtungen nach den geltenden Bestimmungen des Arbeitsrechts wirtschaften müssen.
- (3) Die Abgrenzung der Kostenarten und -bestandteile und ihre Zuordnung zu den Maßnahme- und Grundpauschalen sowie zu den Investitionsbeträgen ergeben sich aus der Anlage G dieses Vertrages.
- (4) Bei der Kalkulation der Grundpauschale und Maßnahmepauschale bleiben u. a. unberücksichtigt:
- Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX,
 - Sozialversicherungsbeiträge für in WfbM beschäftigte behinderte Menschen,
 - Barbeiträge zur persönlichen Verfügung,
 - Kosten für die Neuanschaffung von Bekleidung und Wäsche für die Leistungsberechtigten,
 - Kosten für Urlaubs- und Ferienmaßnahmen und
 - Bestattungskosten.
- (5) Die leistungsgerechte Vergütung ist unter Hinzuziehung externer Vergleiche zu ermitteln.

§ 18 Zahlungsweise, Abrechnung

Die vom Sozialhilfeträger zu zahlenden Leistungsentgelte werden zum 15. des lfd. Monats fällig. Die Spitzabrechnung der erbrachten Leistungen sowie Änderungsmitteilungen sind zum 5. des Folgemonats beim Sozialhilfeträger vorzunehmen.

IV. Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung

§ 19 Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gem. § 10 festgelegt und durchgeführt werden.
- (2) Maßnahmen der Qualitätssicherung können z. B. sein
 - die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
 - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
 - die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
 - die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Versorgung
- (3) Die Einrichtungen führen einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen der Qualitätssicherung.

§ 20 Prüfung der Qualität der Leistungen

- (1) Der Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 19 ist dem Sozialhilfeträger auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Der Sozialhilfeträger ist berechtigt zu prüfen, ob die tatsächlich erbrachten Leistungen der vereinbarten Qualität entsprechen.
- (3) Ohne begründete Anhaltspunkte erfolgt eine Prüfung nicht häufiger als jährlich. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Anlage H. Sofern Prüfungen der Heimaufsichtsbehörden oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung den gleichen Prüfinhalt haben und zuvor eine Abstimmung mit dem Träger der Sozialhilfe erfolgte, findet keine weitere Prüfung statt. Der Träger der Einrichtung ist grundsätzlich 10 Kalendertage vor dem Prüftermin von der Absicht des Sozialhilfeträgers zu unterrichten, sofern nicht ein besonderer Anlass einer vorherigen Anmeldung entgegensteht. Der Sozialhilfeträger stellt sicher, dass die Prüfung durch fachlich geeignetes Personal erfolgt.
- (4) Der Sozialhilfeträger kann einen unabhängigen Sachverständigen mit der Prüfung beauftragen. Der Auftrag wird schriftlich erteilt. Prüfungsziel, Prüfungsgegenstand und Prüfungszeitraum sind festzulegen.

(5) Einzelheiten zur Durchführung der Prüfung sind zwischen den Prüfern und dem Träger der Einrichtung abzusprechen.

Die Träger der Einrichtung sind verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Qualitätsprüfungen können unter Einbeziehung des Leistungsberechtigten vor Ort erfolgen. Auf Verlangen des Trägers der Einrichtung ist ein Vertreter/ eine Vertreterin des jeweiligen Spitzenverbandes hinzuzuziehen.

(6) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

(7) Vor Abschluss der Prüfung findet grundsätzlich ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger der Einrichtung, dem Prüfer und dem auftraggebenden Sozialhilfeträger statt.

(8) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser hat zu beinhalten:

- den Prüfungsauftrag,
- die Vorgehensweise bei der Prüfung,
- die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände,
- die Abweichungen zwischen der vereinbarten und tatsächlich erbrachten Qualität der Leistungen,
- Empfehlungen zur Beseitigung von aufgezeigten Qualitätsdefiziten.

Diese Empfehlungen schließen ihre kurz-, mittel- oder langfristige Realisierung einschließlich der Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand und ggf. die Investitionsfinanzierung sowie auf Entgelte und Leistungsgeschehen in der Einrichtung ein.

(9) Das Prüfungsergebnis ist in der nächstmöglichen Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen.

(10) Die im direkten Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Personal- und Sachkosten tragen der Einrichtungsträger und der Sozialhilfeträger jeder für sich. Die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Personal- und Sachkosten trägt der jeweilige Auftraggeber.

§ 21 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

(1) Für die Bestimmung von Maßstäben zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sind die mit dem Träger der Einrichtung vereinbarten Leistungstypen sowie die jeweiligen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung heranzuziehen. Vergleiche mit anderen Einrichtungen dürfen sich nicht allein auf monetäre Größen beschränken, vielmehr müssen Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sowie die Struktur und sonstige Rahmenbedingungen der Leistungserbringung miteinander verglichen werden.

(2) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der verabredeten Qualität mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden.

- (3) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einrichtung Anforderungen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt, kann eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt werden.
Solche Anhaltspunkte können sich insbesondere durch Feststellung von Mängeln im Rahmen der Qualitätsprüfung ergeben.
- (4) Für die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung gilt § 20 Abs. 2 bis 10 entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Kommission

Die Vertragspartner bilden eine ständige Kommission zur Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages. Diese fasst die zu den Leistungstypen genannten Beschlüsse einstimmig.

§ 22a Modellprojekte

- (1) Zur Erprobung abweichender Leistungserbringung oder anderer Finanzierungssysteme sind Modellprojekte zulässig. Sie sind vor Beginn des jeweiligen Projektes über einen der Vertragspartner des Landesrahmenvertrages der Kommission nach § 22 anhand geeigneter Dokumente anzuzeigen. Bereits laufende Modellprojekte werden durch Anzeige von einem der Vertragspartner zulässig.
- (2) Im Rahmen von Modellprojekten können die Beteiligten von einzelnen Vorschriften des Landesrahmenvertrages abweichen, soweit sie einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Über die Leistungen bzw. die Leistungserbringung und deren Rahmenbedingungen sowie deren Form, Systematik oder sonstige Besonderheiten sind mit den hierfür zuständigen Trägern schriftliche Vereinbarungen zu schließen.
- (3) Über den Beginn, den Verlauf und die Ergebnisse der Projekte wird die Kommission nach § 22 in regelmäßigen Abständen unterrichtet. Auf Grundlage der Unterrichtungen prüfen die Mitglieder der Kommission nach § 22, ob sich ein Veränderungsbedarf des Landesrahmenvertrages M-V ergibt. Sofern Veränderungen des Landesrahmenvertrages erforderlich werden, schlägt die Kommission nach § 22 den Vertragspartnern eine Änderung bzw. Ergänzung des Landesrahmenvertrages vor.

§ 23 In-Kraft-Treten und Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Landesrahmenvertrag tritt mit Wirkung zum 01.07.2007 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine ständige Überprüfung der Inhalte und der praktischen Umsetzung des Vertrages erfolgt. Soweit innerhalb dieses Zeitraumes ergänzende Regelungen getroffen werden, werden diese als Anlage zum Landesrahmenvertrag gesondert von den Vertragspartnern vereinbart.
- (3) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Schwerin, den

Arbeiterwohlfahrt-Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Caritas Mecklenburg e.V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Diakonisches Werk der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg e.V.

Diakonisches Werk der
Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.

DPWV-Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Kommunaler Sozialverband
Mecklenburg-Vorpommern

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.